

Sachdokumentation:

Signatur: DS 433

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/433](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/433)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# Meistgestellte Fragen (FAQ) zur Situation der Flüchtlinge an der Grenze Como/Chiasso

(Stand 31. Oktober 2016)

## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>Seite 2</b>
Allgemeine Ausgangslage	Seite 2
<b>2. Lage an der Südgrenze Chiasso / Como</b>	<b>Seite 2</b>
Generelle Situation vor Ort	Seite 2
Grenzkontrollen und Wegweisungen	Seite 3
Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	Seite 4
<b>3. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>Seite 5</b>
Einreise	Seite 5
Unbegleitete minderjährige Asylsuchende	Seite 6
Grenzwachtkorps (GWK) (Aufgaben und Zuständigkeit)	Seite 6
Dublin-Abkommen	Seite 7
<b>4. Lösungsansätze</b>	<b>Seite 7</b>
Como/Italien: Empfehlungen zur Rolle der Schweiz	Seite 7
Relocation (Umverteilung): Der Handlungsspielraum der Schweiz	Seite 8
Schengen/Dublin: Vor-/Nachteile / mögliche Einflussnahme	Seite 8
<b>5. Grundsätzliche Fragen</b>	<b>Seite 8</b>
Wieso wollen die Flüchtlinge nicht in der Schweiz bleiben?	Seite 8
Wieso nehmen die Asylgesuche ab?	Seite 8

## 1. Ausgangslage

Allgemeine Ausgangslage:

### - Wie entwickeln sich die Flüchtlingszahlen auf den verschiedenen Fluchtrouten in Europa?\*

- Im laufenden Jahr sind bisher (31. Oktober 2016) 332'492 Menschen über das Mittelmeer nach Europa gelangt. Knapp ein Drittel von ihnen (28%) sind Kinder. 2015 waren es insgesamt 1'015'078 Menschen. 61 Prozent aller Ankommenden stammen aus den zehn meistgenannten Ländern (Syrien 28%; Afghanistan 14%; Iraq 9%; Nigeria 8%; Eritrea 5%; Pakistan 3%; Gambia 3%; Guinea 3%; Andere 3%). Die Anzahl Toter/Vermisster war Ende Oktober 2016 mit 3'930 Menschen sehr hoch.
- Im Vergleich zum letzten Jahr ist die Zahl der Ankünfte in Griechenland um ein Vielfaches geringer (Vergleichsmonat Oktober: 2015 kamen 211'663 Menschen; 2016 kamen 2'635 Menschen). Dies kann als Folge der Schliessung der Balkan-Route sowie des EU-Türkei-Deals gesehen werden. Es gibt aber auch Stimmen, die sagen, der Einfluss dieser Massnahmen sei sehr gering, da die Zahlen bereits vorher stark rückläufig waren.
- Die Zahl der Ankünfte in Italien ist im Vergleichsmonat September ungefähr gleich geblieben (2015: 15'922 Menschen; 2016: 16'975 Menschen), im Vergleichsmonat Oktober jedoch sprunghaft angestiegen (2015: 8'916 Menschen; 2016: 26'019 Menschen).
- Unter den zehn Ländern, die die meisten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen aufgenommen haben, findet sich kein einziges europäisches Land.

\*Quelle: UNHCR: <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>

### - Besteht das Risiko, dass mehr Flüchtlinge kommen, wenn die Schweiz an der Südgrenze weniger restriktiv handelt?

- Darüber kann man nur spekulieren, denn die Anzahl der Ankünfte ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Grenzkontrollen haben zumeist einen umleitenden Effekt und bedeuten eine Verschiebung der Verantwortung auf andere Partnerländer im Schengen-Raum. Dadurch wird schutzsuchenden Personen der Zugang zum Asylverfahren stark erschwert und zahlreiche weitere Rechte werden verletzt. Damit zieht sich die Schweiz auf Kosten anderer Länder aus der Verantwortung im europäischen Kontext und riskiert mit solchen unilateralen Massnahmen den Ausschluss aus der Schengen/Dublin-Anbindung.

## 2. Lage an der Südgrenze Chiasso / Como

*(Erkenntnisse der SFH nach mehrmaligen Besuchen und einer ständigen Vertretung vor Ort)*

Generelle Situation vor Ort:

### - Wie ist die Situation in Como/Chiasso überhaupt entstanden?

- Die Lage der Flüchtlinge an der Südgrenze in Como und Chiasso ist direkt auf die Verschärfung der Praxis des GWK, letztlich jedoch auf das Fehlen einer gerechten Verteilung innerhalb der EU zurückzuführen. Solange die Bedingungen für Asylsuchende und für schutzberechtigte Personen derart unterschiedlich sind und die familiären, kulturellen und sozialen Bindungen sowie generell die Bedürfnisse der Schutzsuchenden im Dublin-System keine Rolle spielen, wird Binnenwanderung im Schengen-Raum eine Realität bleiben. Die Schweiz möchte nach offiziellen Verlautbarungen zwar nicht zum Transitland werden, sie verweigert aber auch die Feststellung der aktuellen Situation der betroffenen Personen an der Grenze. Sie werden vielmehr ohne weitere Prüfung nach Italien zurück geschickt. Dadurch schiebt man die schutzbedürftigen Menschen auf unsägliche Weise hin- und her, ohne sie aufzuklären und über ihre Rechte und ihre Situation zu informieren.

- Diese Situation ist für Europa ein Armutszeugnis. Viele Länder auf (potentiellen) Transitrouten beginnen, wegen des oben erwähnten Fehlens einer gerechten Verteilung der Flüchtlinge, ihre Aussengrenzen zu schliessen und führen systematische Grenzkontrollen durch. An einer Binnengrenze des Schengen-Raumes ist die Situation in Como aber insofern einzigartig, da die Schweiz Kontrollen durchführt, die dem Schengen-Assoziierungsabkommen widersprechen. Um dies zu vermeiden wäre eine Koordination mit der EU-Kommission in Brüssel und den Behörden in Rom (und nicht nur auf regionaler Ebene zwischen dem Kanton Tessin und den norditalienischen Behörden) erforderlich.

#### **- Was hat sich für die Flüchtlinge nach der Räumung des Parks beim Bahnhof San Giovanni in Como geändert?**

- In der dritten Septemberwoche 2016 haben die italienischen Behörden die im Park beim Bahnhof San Giovanni in Como campierenden Flüchtlinge in das provisorische Containerlager San Rocco umquartiert, das am 19. September 2016 eröffnet wurde. Ob sich die Versorgungslage der Flüchtlinge dadurch geändert hat, lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen, zumal aus der Zivilgesellschaft bislang nur Caritas Zugang zu diesem Lager gewährt wurde. Die Situation an der Grenze bleibt jedoch dieselbe.

#### Grenzkontrollen und Wegweisungen

#### **- Was genau passiert im Verlauf der Kontrollen an der Grenze?**

- Die Praxis der Personenkontrollen an der Grenze ist nicht transparent. Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien kontrolliert wird und auf welcher rechtlichen Grundlage das GWK Wegweisungen verfügt. Klar ist jedoch, dass die Kontrollen nicht im Einklang mit den Regeln der Schengen-Assoziierung stehen, die für die Schweiz bindend sind. Darüber hinaus ist klar, dass entsprechend dem Asylgesetz das Grenzwachtkorps (GWK) bei diesen Personenkontrollen eine Prüfung vornehmen müsste, egal, ob die Person ein Asylgesuch stellt oder nicht. Da das Dublin-Abkommen gegenüber dem Rückübernahme-Abkommen mit Italien Vorrang hat, muss das GWK abklären, ob ein Dublin-Fall vorliegt, falls die Person bereits in Italien (oder einem anderen Staat) ein Asylgesuch gestellt hat. Für diese Aufgabe ist ausschliesslich das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig, welches dafür adäquate Verfahren hat.

#### **- Verstehen die Flüchtlinge, was an der Grenze passiert bzw. sind sie informiert über ihre Lage und über ihre Rechte?**

- Die Schutzsuchenden sind kaum über ihre Rechte sowie über die Situation an der Grenze informiert. Die Kommunikation mit ihnen muss dringend mit geeignetem Informationsmaterial in einer ihnen verständlichen Sprache verbessert werden, denn Personen, die kein Asylgesuch stellen, begeben sich in eine rechtlich und praktisch prekäre Situation. Allein schriftliches Informationsmaterial reicht dafür nicht aus, die Menschen müssen persönlich informiert werden. Hier besteht ein grosser Handlungsbedarf. Doch es fehlt insbesondere an Personen, die diese Informationen übersetzen. Es geht ausserdem darum, das Informationsmonopol der Schlepper zu durchbrechen.

#### **- Sind Rückweisungen von Asylsuchenden an der Schweizer Grenze rechtens?**

- Wenn jemand an der Grenze ein Asylgesuch stellen möchte, müssen die Grenzbehörden die Person über das Verfahren informieren, sie ins Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) überweisen und ihnen den Zugang zum Asylverfahren gewähren. Es ist nicht rechtmässig, eine asylsuchende Person ohne Verfahren wieder nach Italien zurück zu schicken. Die Frage der Rückweisungen ist eine rechtliche und keine politische.

#### **- Sind Rückweisungen anderer Personen an der Schweizer Grenze rechtens?**

- Rückführungen an der Grenze sind Ausschaffungen, diese müssen von der zuständigen Behörde und in einem rechtstaatlichen Verfahren durchgeführt werden. Dies ist aktuell nicht der Fall. Generell dürfen Personen an einer Schengen-Binnengrenze nicht weggewiesen werden, da dort keine Grenzkontrollen stattfinden. Ausnahmsweise sind Grenzkontrollen rechtmässig, wenn eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung droht. Besteht eine solche Gefahrenlage länger, muss die Grenzkontrolle in Einhaltung des im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Verfahrens mit dem Gemischten Ausschuss Schweiz-EU besprochen werden. Angesichts der Dauer der Kontrollen hätte die Schweiz den Ausschuss längst anrufen oder die Kontrollen beenden müssen. Das unilaterale Vorgehen gefährdet die Einbindung in Schengen/Dublin, die vom Volk beschlossen wurde.
- Abgesehen von alledem hat das GWK grundsätzlich die Kompetenz, Zollkontrollen durchzuführen. Dies ist – trotz des irreführenden Namens – seine Hauptaufgabe. Besteht der Verdacht auf ein Zollvergehen, darf im Zuge einer Warenkontrolle auch eine Personenkontrolle durchgeführt werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass die aktuell durchgeführten Personenkontrollen nicht aufgrund von vermuteten Zollvergehen geschehen und demnach nicht in die Kompetenz des GWK fallen.

**- Was ist eine sogenannte «formlose Wegweisung» einer Person an der Grenze?**

- Dies bezeichnet (fälschlicherweise) die unmittelbare Zurückweisung einer Person durch das Grenzwachtkorps. Rechtlich bedeutet formlose Wegweisung nur, dass auf die Schriftform bei der Wegweisungsverfügung verzichtet wird. Für den Vollzug muss ebenfalls eine Rechtsgrundlage bestehen. Der Vollzug ist getrennt von der Verfügung der Wegweisung zu betrachten. Aufgrund des bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und Italien muss Italien die zurückgewiesene Person aufnehmen, sofern sie unter dieses Abkommen fällt. Daraus wurde der falsche Schluss gezogen, dass bei der Wegweisungsverfügung und beim Vollzug keine weiteren Formvorschriften zu beachten sind. Da die Wegweisung aber nach den Regeln des Schengen-Abkommens abläuft, ist die Schweiz in diesen Fällen an die Formvorschriften der Rückführungsrichtlinie der EU für illegal sich aufhaltende Drittstaatsangehörige gebunden. Diesen Vorschriften gemäss müssen Rückkehrentscheidungen schriftlich und begründet mitgeteilt werden und Informationen über Rechtsmittel enthalten.

**- Einige an der Grenze weggewiesene Personen haben von den Grenzbehörden ein Formblatt mit der Rückweisungsbestätigung erhalten. Ist das zulässig?**

- Ein Rückweisungsentscheid kann auch mittels Standardformular mitgeteilt werden. Die wichtigsten Punkte des Formulars müssen jedoch in den fünf relevantesten Sprachen erklärt sein. Zudem muss ein besonderes Interesse am sofortigen Vollzug der Wegweisung bestehen. Andernfalls muss der Person die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise gewährt werden. Die SFH hat vor Ort beobachtet, dass Personen ohne schriftliche Entscheidung und ohne Begründung nach Italien weggewiesen werden.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA):

**- Was passiert konkret mit unbegleiteten Minderjährigen an der Südgrenze Chiasso / Como?**

- Angesichts der vor Ort festgestellten Intransparenz über die Personenkontrollen an der Grenze kann das nicht schlüssig beurteilt werden. Es steht aber fest, dass zumindest in einigen Fällen ein besonderes Vorgehen gewählt wurde. Dieses besteht darin, dass einige Minderjährige ein Formblatt erhalten haben, auf welchem ihre Rückweisung bestätigt ist, jedoch keinerlei weitere Informationen vermerkt sind. Die SFH hat unmittelbar vor Ort unbegleitete Minderjährige beobachtet, die von der Grenzbehörde kommentarlos und ohne jegliche Information aus der Schweiz direkt nach Italien zurückgeschickt wurden. Gesetzlich wäre das GWK verpflichtet, vor der Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen, dass diese in Italien einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, welche den Schutz des Kindes gewährleisten. Nach Beobachtungen der SFH wird das Kindeswohl und die

Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls bei jeder staatlichen Massnahme systematisch verletzt.

**- Was müsste die Schweiz konkret tun, damit sich die Situation für Minderjährige verbessert?**

- Sicherstellen, dass die Rechte aller schutzsuchenden Minderjährigen gewährleistet sind und sämtliche Handlungen sich am Kindeswohl orientieren. Konkret für die Situation in Chiasso sollte das Grenzwachkorps für die Betreuung von Minderjährigen von Fachpersonen der Kinder- und Erwachsenen Schutzbehörde KESB unterstützt werden, um sicherzugehen, dass die (völker-)rechtlichen Grundlagen aus der Kinderrechtskonvention und der Schengen-Assoziierung eingehalten werden.

Konkret muss das Grenzwachkorps sicherstellen, dass vor der Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, diese in Italien einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden können, welche den Schutz des Kindes gewährleisten.

**- Wie verläuft ein korrektes Vorgehen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen an der Grenze?**

- Die SFH erwartet, dass alle beteiligten Behörden und Akteure in der Schweiz und in Italien die Kinderrechtskonvention einhalten und damit bei allen Massnahmen, welche Kinder betreffen (also alle Personen unter 18 Jahren insbesondere unbegleitete Minderjährige), das Kindeswohl vorrangig beachten. Hier gilt es, die Kinder in Obhut zu nehmen und entsprechende Kinderschutzmassnahmen zu ergreifen. Der SFH ist bewusst, dass das in der Praxis schwierig sein kann, wenn die Kinder beispielsweise kein Asylgesuch stellen wollen. Hier muss mit geeignetem Personal und entsprechender sozialpädagogischer Expertise versucht werden, die Situation zu lösen. Eine Rückweisung an Italien ist hingegen keine sinnvolle Lösung. Dies widerspricht auch der Rückführungsrichtlinie, die regelt, dass in jeder denkbaren Situation (also auch an Binnengrenzen), die Rechte von Personen mit besonderen Bedürfnissen («vulnerable Personen») geschützt werden müssen.
- Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, obliegt die Beurteilung dem SEM, die Person ist im Zweifel als minderjährig anzusehen und an das SEM weiterzuleiten.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Einreise:

**- Welche Rechtsgrundlagen und Verantwortlichkeiten gelten für die Einreise?**

- Die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz sind je nach Aufenthaltszweck (z.B. Tourismus, Besuch, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Studium) und Aufenthaltsdauer (kurz- oder langfristig) sowie Heimat- und Herkunftsland (oder jeweiliger Status) unterschiedlich. Für Fragen der Schutzgewährung und des Asylverfahrens sind für die Schweiz die [Genfer Flüchtlingskonvention](#), die [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#), die [Antifolterkonvention der Vereinten Nationen](#), die [Kinderrechtskonvention](#) sowie das [Schengen sowie das Dublin-Assoziierungsabkommen](#) verbindlich, das unter anderem die Bindung der Schweiz an die Dublin-III-Verordnung, den Schengener Grenzkodex und die EU-Rückführungsrichtlinie vorsieht. Die seit dem 1. Januar 2014 geltende Dublin-III-Verordnung ist dabei besonders wichtig. Sie regelt die Zuständigkeit der einzelnen Dublin-Staaten für die Prüfung eines Asylgesuchs.

**- Was ist eine illegale Einreise und welches sind die rechtlichen Konsequenzen?**

- Reist eine Person in ein Land ein, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, handelt es sich um einen illegalen Grenzübertritt. Sofern es sich jedoch um eine schutzberechtigte Person nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt, gilt der illegale Grenzübertritt in der Regel als gerechtfertigt.

#### **- Wann liegt ein Asylgesuch vor?**

- Als Asylgesuch gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht. Die Äusserung kann mündlich, schriftlich, oder durch Zeichensprache erfolgen.

#### **- Was passiert, wenn ein Asylgesuch gestellt wird?**

- Wird nach der Einreise ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt, so «rechtfertigt» dies eine allfällig illegale Einreise. Sobald eine Person signalisiert – egal wie – ein Asylgesuch stellen zu wollen, muss das Staatssekretariat für Migration (SEM) einbezogen werden. Das Grenzwachtkorps hat keinen Beurteilungsspielraum, ob es sich um ein Asylgesuch handelt. Es darf deshalb nicht beurteilen, ob das Gesuch missbräuchlich ist oder nicht.

#### **- Wann darf eine Person weggewiesen werden?**

- Grundsätzlich darf eine schutzsuchende Person in ein anderes Land weggewiesen werden, wenn sie kein Aufenthaltsrecht hat und keine Gefahr besteht, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung bedroht wäre. Der Person darf auch keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen (Non-Refoulement-Prinzip; zwingendes Völkerrecht). Für Wegweisungen an den Schengen-Binnengrenzen bestehen aber besondere Regeln, da dort grundsätzlich keine Personenkontrollen vorgenommen werden. Diese sind nur rechtmässig, wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit des Einreisestaates konkret gefährdet ist. Eine Wegweisung ist in einem solchen Fall nur dann rechtlich möglich, wenn die Person kein Aufenthaltsrecht in einem anderen europäischen Staat hat. Ist die Person also in einem Asylverfahren oder hat eine Aufenthaltsbewilligung oder ein Visum eines anderen Staates, darf sie nicht bzw. nur nach den Regeln von Dublin oder wenn sie eine konkrete erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, weggewiesen werden.

#### Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende

#### **- Welche Rechtsgrundlagen gelten für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen?**

- Das Kindeswohl muss vorrangig geprüft werden. Die Kinderrechtskonvention hält fest: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»
- Das Kindeswohl ist zudem das erste Kriterium zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Landes im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.

#### Grenzwachtkorps (GWK): Aufgaben und Zuständigkeit

#### **- Wer ist für das GWK zuständig?**

- Das GWK ist der uniformierte und bewaffnete Teil der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV), die dem Eidgenössischen Finanzdepartement unterstellt ist. Das Grenzwachtkorps ist das Instrument des Bundes für:
  - \* Die Prävention, Intervention und Repression im Zoll- und Migrationsbereich.
  - \* Den Vollzug der grenzpolizeilichen Belange und der nationalen Ersatzmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
  - \* Einsätze zu Gunsten der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX.

#### **- Wie ist die Kompetenzverteilung zwischen dem Grenzwachtkorps und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) geregelt?**

- Das SEM ist die zuständige Behörde für die Durchführung des Asylverfahrens. Sobald ein Asylgesuch vorliegen *könnte*, muss das SEM informiert werden, da auch die Prüfung, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, ausschliesslich dem SEM obliegt.

**- Welches ist die Rolle des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und die des Kantons Tessin?**

- Auf ihrem Hoheitsgebiet sind die Kantone für die Ausübung der Personenkontrollen zuständig. Sie können diese Aufgabe mittels Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement an das Grenzwachkorps übertragen.

Dublin-Abkommen: Was es regelt

**- Was regelt das Dublin-Abkommen (sog. Dublin-III-Verordnung)?**

- Durch die Dublin-Verordnung soll die Zuständigkeit für das Asyl- und Wegweisungsverfahren festgestellt werden. Das System basiert auf der Idee, dass jede Person Zugang zu einem Asylverfahren hat (Vermeidung der «refugees in orbit»), jedoch auch vermieden wird, dass Personen in verschiedenen Ländern ein Asylverfahren durchlaufen (Vermeidung von «asylum shopping»).
- Die Dublin-III-Verordnung enthält verschiedene Zuständigkeitskriterien, die in einer vorgegebenen Reihenfolge geprüft werden:
  - \* Zuerst sind die **sog. Familienkriterien** zu prüfen: UMA (Kindeswohlprüfung); Familienangehörige (schutzberechtigt oder im erstinstanzlichen Verfahren).
  - \* Erst dann die Kriterien, die an die Einreise und den Aufenthalt anknüpfen: Erteilung eines Aufenthaltstitels; Erteilung eines Visums; **irreguläre Einreise; illegaler Aufenthalt**; legale (visumsfreie) Einreise; Antrag im Transitbereich eines Flughafens

**- Erlaubt das Dublin-Abkommen einen Transit durch die Schweiz?**

- Wenn ein anderer Staat für die Prüfung des Dublin-Gesuches zuständig ist, so erfolgt grundsätzlich ein Transfer in diesen Staat; andere «Transit-Möglichkeiten» sind in der Dublin-Verordnung nicht vorgesehen. So soll ein Hin- und Herschieben von schutzsuchenden Personen vermieden werden. Rein rechtlich schliesst das aus, dass die Schweiz ein Transitland wird, bzw. einen Transitkorridor anbieten kann. Vielmehr muss die Schweiz in diesen Fällen dafür sorgen, dass sie in einem rechtlich klar geregelten Verfahren, den für das Asylverfahren der Person zuständigen Staat ermittelt.

## **4. Lösungsansätze**

Como/Italien: Empfehlungen zur Rolle der Schweiz

**- Welche Rolle sollte die Schweiz konkret einnehmen?**

- Sicherstellen, dass die Rechte aller Schutzsuchenden und der Zugang zum Asylverfahren jederzeit gewährleistet sind. Das Grenzwachkorps muss ausnahmslos alle Fälle, bei denen ein Asylgesuch gestellt wird, dem Staatssekretariat für Migration (SEM) übermitteln – selbst dann, wenn Zweifel am Gesuch bestehen. Das SEM verfügt über ein geregeltes Vorgehen und Übersetzerinnen und Übersetzer zur besseren Kommunikation mit den Schutzsuchenden. Es ist Aufgabe des SEM, zu beurteilen, ob es sich um ein Gesuch gemäss Asylgesetz handelt. Das Grenzwachkorps darf dazu keine eigene Einschätzung vornehmen und eigenmächtig handeln – auch dann nicht, wenn der Verdacht besteht, dass ein Gesuch nur gestellt wird, um unterzutauchen.
- Die Schweiz muss mit der EU und den Nachbarländern den Kontakt suchen, um Lösungen für die in Como gestrandeten schutzbedürftigen Personen zu finden. Nachhaltige Lösungen sind nur im europäischen Verbund zu finden.



**- Sollte die Schweiz vermehrt helfen, auch vor Ort in Como?**

- Falls sich die Situation und die Versorgungslage der Schutzsuchenden an der Südgrenze weiter verschlechtert, sollte die Schweiz bereit sein, auch humanitäre Hilfe unmittelbar vor Ort zu leisten, so wie sie das in Krisenregionen überall in der Welt tut. Ein Einsatz des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe SKH ist unter solchen Umständen denkbar.

Relocation (Umverteilung): Der Handlungsspielraum der Schweiz

**- Was kann die Schweiz tun, um die Situation in Europa im Umgang mit Flüchtlingen positiv zu beeinflussen?**

- Es sind Umverteilungsmechanismen in Europa erforderlich (Relocation), um den Schutz der Betroffenen sicher zu stellen und die Staaten an den Schengen-Aussengrenzen zu entlasten. Das macht jedoch nur Sinn, wenn dabei die familiären und sozialen Anliegen der Geflüchteten berücksichtigt werden, das heisst, wenn die Menschen dorthin gelangen können, wo sie bereits Verwandte und Freunde und damit soziale Bindungen haben. Die Schweiz sollte sich hier stärker engagieren.
- Die Schweiz nimmt am EU-Umverteilungsprogramm teil und hat sich bereit erklärt, insgesamt 900 Asylsuchende von Italien zu übernehmen. Allerdings schickt die Schweiz im Rahmen von Dublin pro Jahr über 900 Personen nach Italien zurück. Damit erscheint die Entlastung fraglich. Weitere 600 Asylsuchende wird die Schweiz laut SEM aus Griechenland aufnehmen. Am Relocation-Programm teilnehmen dürfen nur Personen aus Ländern mit guten Chancen auf Asyl, derzeit Personen aus Syrien und Eritrea.

Schengen/Dublin: Vor-/Nachteile / mögliche Einflussnahme

**- Soll die Schweiz am Schengen-/Dublin-System festhalten?**

- Grundsätzlich ist das Schengen-/Dublin-System nur so stark, wie die Zusammenarbeit der beteiligten Länder. Unilaterale Massnahmen schwächen das System und den Schutz der schutzbedürftigen Personen. Die Staaten sind daher aufgefordert, miteinander zu kooperieren und den Zugang zu einem geregelten Verfahren sicherzustellen.

**- Kann die Schweiz das Schengen-/Dublin-System beeinflussen?**

- Nach Unterzeichnung 2004 und Volksabstimmung 2005 wendet die Schweiz die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin seit Dezember 2008 an. Die Schweiz müsste stärker und klarer erkennbar mit der EU und den Nachbarländern den Kontakt suchen, um Lösungen für die in Como gestrandeten schutzbedürftigen Personen zu finden. Nachhaltige Lösungen sind nur im europäischen Verbund zu finden.

## **5. Grundsätzliche Fragen**

**- Wieso wollen die Flüchtlinge nicht in der Schweiz bleiben?**

- Menschen in Not suchen nach Vertrautem und Bekanntem. So suchen die Flüchtlinge in Europa zunächst nach ihren Angehörigen oder Freunden, weil sie sich von ihnen Verständnis, Unterstützung und wenn möglich Aufnahme erhoffen. Eine sinnvolle Umverteilung (Relocation) von Schutzsuchenden in Europa sollte dieser Tatsache zwingend Rechnung tragen, andernfalls kann sie nur scheitern. Die Forschung zeigt, dass die wichtigsten Faktoren für die Wahl eines bestimmten Ziellandes familiäre und kulturelle Gründe sind. Hinzu kommen oft Gerüchte und Halbwahrheiten, die in Communities kursieren.

**- Wieso nehmen die Asylgesuche ab?**

- Darauf gibt es keine schlüssige Antwort, weil unzählige Faktoren eine Rolle spielen. Die Abnahme der Asylgesuche in der Schweiz kann wohl als logische Folge des Rückganges der Ankünfte über das Mittelmeer gesehen werden. Die Modalitäten des Asylverfahrens in der Schweiz scheinen nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen. In der Regel sind die Schutzsuchenden kaum bis gar nicht über Details von Asylverfahren sowie über innereuropäische Unterschiede informiert.